



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
50-1767	17.10.2022		

---

<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 50	Herr Voith		

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Umwelt- und Landwirtschaftsaus- schuss	24.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2022	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Änderung der Abfallgebührensatzung - Neuregelung § 2b UStG ab 01.01.2023**

**Anlagen:**  
Gebührensatzung 2023 UstG

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit Wirkung ab dem **01.01.2023** wird eine neue Abfallwirtschaftsgebührensatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs beschlossen. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

In Vorbereitung auf die kommende Neuregelung des § 2b UStG ab 01.01.2023, der die kommunale Umsatzsteuerpflicht in Teilen der Abfallwirtschaft regelt, ist die Abfallgebührensatzung (AbfGS) entsprechend anzupassen.

## II. Sach- und Rechtslage

Am 02.11.2015 beschloss der Deutsche Bundestag eine Änderung des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Diese tritt nun, nach einer Übergangsfrist, am 01.01.2023 in Kraft.

Nach dieser Neufassung des Paragraphen, wird nun auch den Landkreisen, als juristische Personen des öffentlichen Rechts die Fähigkeit zugesprochen, unternehmerisch tätig zu werden. Sie gelten also trotz ihrer Eigenschaft als Behörde mit hoheitlichen Aufgaben bei einigen erbrachten Leistungen als „privat wirtschaftender Unternehmer“.

Daraus ergibt sich, dass auch die Landkreise ab dem 01.01.2023 für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen.

Um die Ausweisung der Umsatzsteuer auf einige der vom Landkreis erhobenen Abfallgebühren rechtssicher durchführen zu können, ist eine Änderung der „Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ (-AbfGS-) ab 01.01.2023 notwendig.

So soll in die Abfallgebührensatzung ein neuer Paragraph mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

### § 8

#### Umsatzsteuerpflicht bei Abfallgebühren

- (1) Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. Bei bestehender oder geltender Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Die weiteren Paragraphen der Gebührensatzung werden nicht geändert.

## III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständigkeit: KT

Vorbehandlung: ULAS

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten €      keine	Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			